

Verordnung des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal – untere Naturschutzbehörde – über das Flächennaturdenkmal „Ehemaliger Erzkörper 7“

Vom 12. Oktober 1993

Aufgrund des § 21 sowie des § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) und unter Beachtung des § 30 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) sowie des § 32 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Flächennaturdenkmal

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Callenberg wird zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Ehemaliger Erzkörper 7“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 4,5 ha.
(2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Callenberg:

- 573/2 (teilweise)
- 574 (teilweise)
- 575/1 (teilweise)
- 586a (teilweise)
- 587/1 (teilweise)

(3) Die Grenze des Flächennaturdenkmals verläuft von der nördlichen Spitze des Feldgehölzes in südwestliche Richtung entlang der Außenkante des Gehölzes weiter am Fuße der Aufschüttungen (Ackergrenze) bis zum Ende der Aufschüttungen, dann in gerader Linie zum Beton-Leitungsmast, entlang der Außenkante der Baum- und Strauchpflanzung bis zur ehemaligen Erzbahntrasse, an deren südlicher Außenkante (Ackergrenze) bis auf Höhe des Stahl-Gittermastes und dann in gerader Linie vom Mast zum Anfang des Begrenzungsgrabens, diesem folgend bis zu dessen Abbiegung in Richtung Wasserfläche, von dieser Abbiegung entlang der Außenkante der Baum- und Strauchpflanzung bis zum Feldgehölz, dann dessen Außenkante folgend bis zum Anschluß an die nördliche Spitze des Feldgehölzes.

(4) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer Flurkarte des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal vom 12. Oktober 1993 im Maßstab 1 : 2 000 und in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal vom 12. Oktober 1993 im Maßstab 1 : 25 000 grün gekennzeichnet.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1 : 2 000.

(5) Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 8 SächsNatSchG beim Landratsamt Hohenstein-Ernstthal, untere Naturschutzbehörde, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit zwei Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Hohenstein-Ernstthal zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist

1. die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des ehemaligen Nickeltagebaues als wichtigen Sekundärbiotop,
2. die Sicherung und Erhaltung der sich entwickelnden Pflanzengesellschaften (z. B. Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation) und der Standorte von wertvollen Pflanzenarten,
3. die Sicherung und Erhaltung der Lebensstätten von besonders geschützten und zum Teil vom Aussterben bedrohten Tierarten (z. B. Kammolch, *Triturus cristatus*),
4. die Erhaltung und Entwicklung des wichtigen „Trittsteinelementes“ im Sinne der Ökologie und der Biotopvernetzung in der ausgeräumten Agrarlandschaft,
5. die Erhaltung der naturgeschichtlich und geologisch interessanten Serpentinataufschlüsse.

§ 4

Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
5. Abfälle, Biomasse, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien und Gegenstände zwischen- oder endzulagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Lebensstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Feuer anzumachen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen sowie Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
10. zu reiten;
11. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
12. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich deren Ufer, anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
15. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;

16. das Gebiet zu betreten und zu begehen, ausgenommen sind Grundstückseigentümer und deren Beauftragte;
17. Flug- und Bootsmodelle zu betreiben;
18. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen sowie ohne zwingenden Grund Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
19. zu düngen;
20. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
21. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen sowie andere Chemikalien einzubringen;
22. zu baden sowie sich mit Booten oder Schwimmgeräten jeglicher Art auf dem Gewässer zu bewegen;
23. zu angeln.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß die Jagd mit Fallen unterbleibt;
2. für die umweltgerechte Ausübung der Forstwirtschaft mit der Maßgabe, daß
 - forstwirtschaftliche Maßnahmen vor Beginn mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden;
 - nur eine Einzelbaumentnahme stattfindet;
 - keine Kahlschläge vorgenommen werden;
3. für Schutz-, Überwachungs- und Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder zugelassen werden;
4. für die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 6

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 53 SächsNatSchG das Landratsamt, untere Naturschutzbehörde, Befreiung erteilen.

§ 7

Anzeigepflicht

Schäden am Flächennaturdenkmal sind nach § 55 SächsNatSchG von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 SächsNatSchG handelt, wer im Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 12. Oktober 1993

Landratsamt Hohenstein-Ernstthal
Seifert
Landrat

Übersichtskarte

zur Verordnung des Landratsamtes Hohenstein-Er. über das
Flächennaturdenkmal "Ehemaliger Erzkörper 7"

vom 21. Juni 1993

Maßstab: 1:25000

Stand: 29.03.1993

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000, M-33-38-A-d
(Limbach-Oberfrohna W), Ausgabe 1986, Stand 1983

Landratsamt Hohenstein-Er.
Hohenstein-Ernstthal,
den 21. Juni 1993

Legende:



Geschützte Fläche des
Flächennaturdenkmales

Seifert
Landrat



Lichtpause der Flurkarte

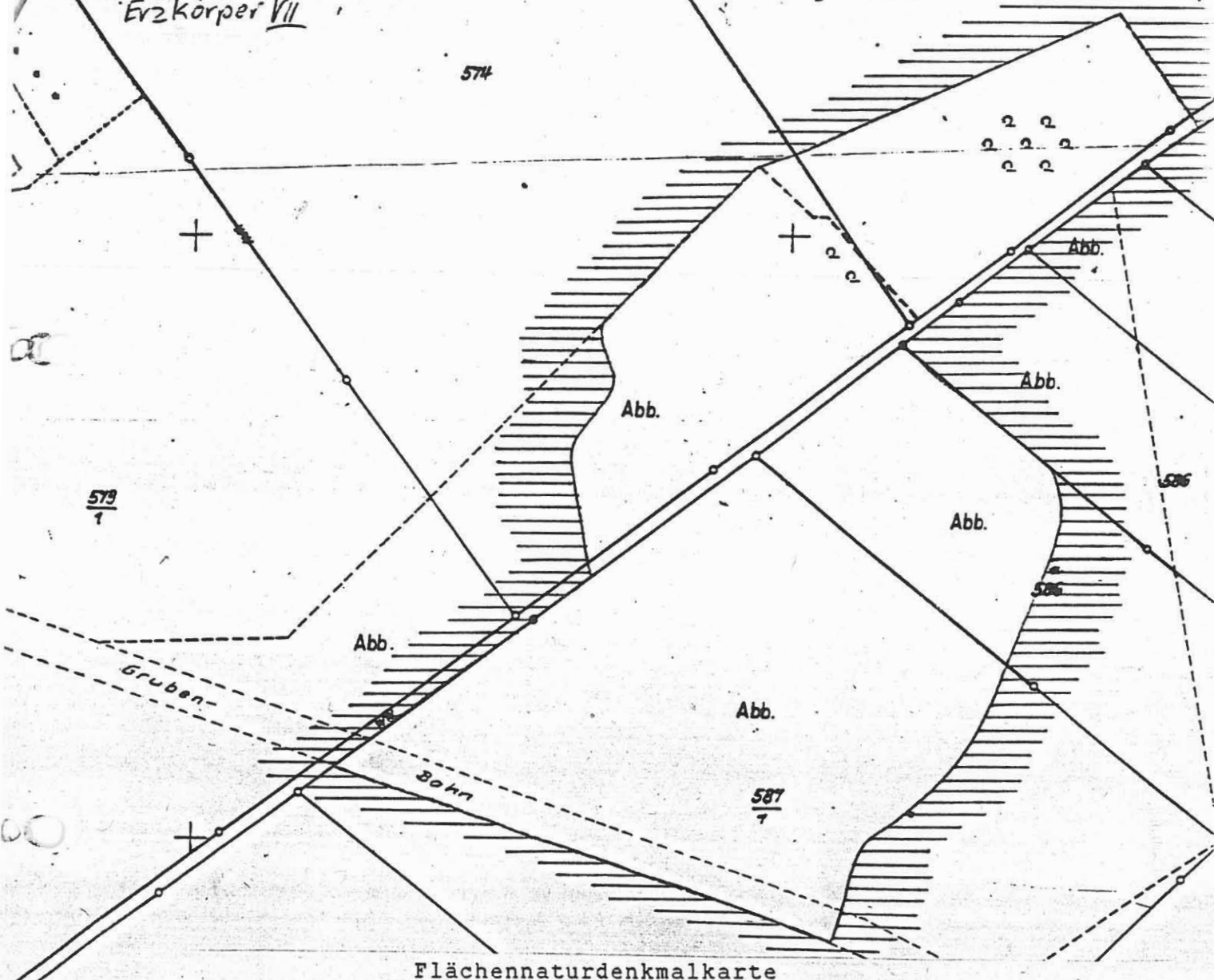
Bez. Hohenst.-Ernstthal
Gemeinde Callenberg
Gemarkung Callenberg
Maßstab 1:2000
Erzkörper VII

Vervielfältigung verboten

29. Juli 1992

Angefertigt:

Liegenschaftsdienst



Flächennaturdenkmalkarte

zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal
über das Flächennaturdenkmal "Ehemaliger Erzkörper 7"
vom 21. Juni 1993

Maßstab: 1:2000
Stand: 29.03.1993

Kartengrundlage: Flurkarte des Gemeindebezirkes Callenberg,
Maßstab 1:2000, Ausgabe 1955, Stand 29. Juli 1992

Landratsamt Hohenstein-Ernstthal
Hohenstein-Ernstthal,
den 21. Juni 1993

Legende:



Geschützte Fläche des
Flächennaturdenkmales
(Die Innenkante der Grenz-
linie ist die eigentliche
Grenze des FND.)

Seifert
Landrat